

Zusammenleben zu stören, verbreitet oder in anderer Weise anderen zugänglich macht"

beweist, daß dieser Straftatbestand wesentliche Potenzen zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher enthält. Insbesondere können damit Handlungen bekämpft werden, die vorsätzlich vom Täter inhaltlich so gestaltet wurden, daß ihre Verfolgung erhebliche rechtspolitische Probleme aufwirft. Es liegt damit ferner eine Tatbestandsalternative vor, mit der vielfältige, auf das Unterlaufen einer strafrechtlichen Relevanz ausgerichtete Aktivitäten des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher zurückgedrängt werden können. Zur Verdeutlichung der Möglichkeiten und Potenzen einer offensiven Rechtsanwendung werden beispielhaft einige ausgewählte Erscheinungsformen des subversiven Mißbrauchs hervorgehoben.

Durch verschiedene Täter wurden

- im Zusammenhang mit der vormilitärischen Ausbildung im Bereich einer Hochschule vornehmlich unter Verwendung von Zitaten progressiver Persönlichkeiten sowie Fakten- und Zahlenmaterial und entsprechender Fotos eine Wandzeitung mit pazifistischer Aussage gefertigt und zur "persönlichen Entscheidung" aufgefordert;
- im Umgangskreis selbstgestaltete Tücher mit der Aufschrift "Bleibe im Lande und wehre Dich täglich" verbreitet;
- die öffentliche Anbringung von aus dem historischen und sachlichen Zusammenhang herausgelösten Zitaten progressiver Persönlichkeiten sowohl mit als auch ohne Namensangabe vorgenommen;
- am Körper - sowohl auf der Kleidung als auch durch Tätowierungen - pazifistische, provokatorische, den sozialistischen Rechts- und Moralauffassungen zuwiderlaufende Aufschriften demonstrativ - zum Teil gegenüber ausländischen Korrespondenten - zur Schau gestellt;